

6. Petition "Gegen das staatliche Verbot zu tanzen" (16/PE 1/26)

Diskussion

Präsident: Die Petition und den Bericht der Justizkommission haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst der Präsident der Justizkommission, Kantonsrat Christian Koch.

Kommissionspräsident **Christian Koch**, SP: Ich verweise auf den Kommissionsbericht. Es sprechen keine Gründe gegen Eintreten, somit war Eintreten in der Kommission unbestritten. Bezüglich des Inhalts ist die Kommission einstimmig zur Ansicht gelangt, dass die vorliegende Petition zur Kenntnis zu nehmen und das Geschäft damit als erledigt anzusehen ist.

Rüetschi, GP: Grundsätzlich stehe ich dem Anliegen der Petenten positiv gegenüber. Diese Ansicht vertrat ich auch in der Justizkommission. Der Weg, dieses Anliegen als Petition vorzutragen, gefällt mir nicht. Es wäre besser gewesen, im Grossen Rat eine Motion einzureichen oder eine Volksinitiative zu lancieren. Was nicht ist, kann ja aber noch werden. Eigentlich geht es lediglich um die Aufhebung des sogenannten "Tanzverbots" am Pfingstsonntag und am Betttag sowie an den Abenden vor dem Ostersonntag, Karfreitag und dem Weihnachtstag. Meines Erachtens gibt es keine Gründe dafür, dass an diesen Tagen oder Abenden beispielsweise ein Kino geschlossen bleiben muss. Es kann sich niemand daran stören, wenn in einem geschlossenen Raum Filme gezeigt werden. Die Polizei nimmt diese fünf Ruhetage schon längst nicht mehr zum Anlass, um bei entsprechenden Einrichtungen häufigere Kontrollen durchzuführen. Da die Abschaffung des Tanzverbots nichts mit den Ladenöffnungszeiten zu tun hat und es genauso wenig Aufgabe des Staates sein sollte, der Bevölkerung kulturelle Verbote zu auferlegen, wäre die Zeit nun gekommen, diese Angelegenheit anzugehen. Dass an den genannten Tagen nicht unbedingt Grossanlässe wie beispielsweise ein Openair durchgeführt werden sollten, müsste dem gesunden Menschenverstand einleuchten. Es gibt genügend Gründe, die dafür sprechen, als einer der letzten Kantone das Tanzverbot nun auch noch abzuschaffen. Ich zähle mich definitiv nicht zu den prinzipiellen Bewahrern von alten Zöpfen. Ich schaue vorwärts und sehe in der teilweisen Lockerung oder Aufhebung eines Gesetzes aus dem letzten Jahrhundert überhaupt kein Problem. Einen Verrat an unseren christlichen, kulturellen oder überlieferten Grundwerten kann ich nicht erkennen.

Frei, CVP/EVP: Die Petition der Jungen CVP verlangte die Aufhebung des Tanzverbotes an hohen Feiertagen. Gemäss § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz) fallen hierunter auch Konzerte, Film- und Theatervorführungen. Mit grossem Erstaunen habe ich nun zur Kenntnis genommen, dass eine Petition gemäss

Einschätzung der Justizkommission (in alter Besetzung) für dieses Anliegen das falsche Instrument ist. Die vorliegende Petition stelle eine Umgehung der Voraussetzungen für eine Volksinitiative dar und sei zudem ein medienwirksamer Aufhänger, lässt die Justizkommission verlauten. Dementsprechend erteilte die sie den Petenten keine Antwort. Das Anliegen müsse mit den in der Kantonsverfassung vorgesehenen Instrumenten eingebracht werden. Meines Erachtens handelt es sich hierbei sowohl um ein völlig falsches Signal, als auch um eine Ohrfeige an die Adresse der Petenten. Das Petitionsrecht ist in der Kantonsverfassung im Rahmen von § 12 ausdrücklich vorgesehen. Von einer Art "Ungültigkeit" oder Einschränkung ist nirgends die Rede. Vielmehr sind Petitionen voraussetzungslos. Ich zitiere § 12 der Kantonsverfassung: "Jedermann kann Eingaben an die Behörden richten. Die Behörden sind zur Antwort verpflichtet." Zur Kantonsverfassung existiert ein Kommentar, der im Jahr 2007 in zweiter Auflage erschienen. Verfasst wurde er von Philipp Stähelin, Rainer Gonzenbach und Margrit Walt. Über das Petitionsrecht schrieben die Autorin und die Autoren, dass es sich hierbei ursprünglich um ein Freiheitsrecht handle mit dem Inhalt, dass jedermann an die Behörden gelangen könne. Demnach stehe das Petitionsrecht dem Recht auf freie Meinungsäusserung nahe. Die Petition unterstehe keinem besonderen Frist- oder Formerfordernis. Sie ist kostenlos und petitionsberechtigt sind alle Personen. Die Verfassung verbietet erneute Petitionen zu bereits auf diesem Weg behandelten Themen nicht. Ich fasse die Aussagen des Kommentars zur Petition zusammen: Für die Einreichung der Petition existieren praktisch keine Voraussetzungen oder Grenzen. Die Zulässigkeit von Petitionen ist ein allgemein anerkannter Bestandteil der demokratischen Grundrechte jedes Bürgers. Die Petitionen zielen in der Regel auf einen politischen Gegenstand. So will beispielsweise eine Gesetzesänderung erreicht werden. Über die Ausübung des Petitionsrechtes existiert ebenfalls ein Gesetz. § 5 dieses Gesetzes erwähnt, dass auf Petitionen nicht eingetreten werden sollte, falls sie ein bereits behandeltes oder nicht ernst gemeintes Begehren enthalten. Doch auch dieser Paragraph rechtfertigt nicht, dass die vorliegende Petition nicht behandelt und beantwortet wird. Die Kommission kam zum Schluss, dass keine Nichteintretensgründe im Sinne des Petitionsgesetzes vorliegen würden. Gemäss der Ansicht der Justizkommission haben die Petenten aber das falsche Mittel gewählt. Sie hätten eine Gesetzesinitiative einreichen sollen oder sich an Mitglieder des Grossen Rates wenden können. Grundsätzlich wäre das in der Tat möglich gewesen. Dass die Petenten jedoch einen anderen Weg gewählt hatten, darf nun nicht dazu führen, ihnen die in der Verfassung vorgesehene Antwort zu verwehren. Das Subsidiaritätsprinzip hat keine Gültigkeit, schliesslich ist eine Petition auch dann nicht ausgeschlossen, wenn andere Mittel zur Verfügung stehen würden. Die Petition kann von allen Personen als selbstständiges Instrument genutzt werden. Betrachten wir die Stellung des Petitionsrechtes innerhalb der Kantonsverfassung, steht es unter den Titeln "II. Rechtsstaatliche Grundsätze", beziehungsweise "C. Kontrolle staatlicher Macht". Das Initiativrecht folgt an einem ganz anderen Ort, nämlich in § 26 unter dem Titel "III. Volk und Staatsgewalt". Es stellt sich

zudem folgende Frage: Falls die Justizkommission die vorliegende Petition tatsächlich für unzulässig befindet, was könnte dann überhaupt noch Gegenstand einer Petition sein? Ich glaube, die Justizkommission hat das Petitionsrecht falsch verstanden. Denn nur mittels der Petition kann die Bevölkerung voraussetzungslos ihre Anliegen an die Behörden herantragen. Zudem handelt es sich bei der Reaktion der Justizkommission um ein falsches Signal an eine Jungpartei, die für den betriebenen Aufwand eine Behandlung und eine anständige Antwort auf die Petition verdient hätte und zwar unabhängig davon, wie man selbst zum Inhalt steht. Die Junge CVP hat nicht mehr, aber auch nicht weniger als ein verfassungsmässig garantiertes Recht wahrgenommen. Sie auf diese Art und Weise abzuqualifizieren erachte ich als unmöglich. Es handelt sich dabei um eine Aushöhlung des Petitionsrechtes und um ein falsches Signal an die Bevölkerung. Fazit: Das Vorgehen der Justizkommission stellt sowohl einen Verstoss gegen Art. 33 der Bundesverfassung dar, als auch gegen § 12 der Kantonsverfassung. Ich stelle fest, dass die Justizkommission ihren Auftrag in diesem Fall nicht erfüllt hat.

Orellano, GLP/BDP: Ich spreche im Namen der grossen Mehrheit der GLP/BDP-Fraktion. Die Junge CVP möchte das sogenannte "Tanzverbot" abschaffen. Leider hat sie für die Durchsetzung dieses Ziels eventuell das falsche Mittel gewählt. Dennoch ist es äusserst schade, dass sich die Justizkommission dazu entschieden hat, nicht auf die Petition einzugehen, auch wenn ich die formellen Überlegungen hierzu in gewissem Masse nachvollziehen kann. Ebenfalls bedaure ich den Tonfall des Kommissionsberichtes, der den Petenten vorwirft, lediglich wirksame Propaganda betreiben oder den Aufwand einer Initiative umgehen zu wollen. Dieser Vorwurf ist unangemessen gegenüber einer Jungpartei, die sich eines legitimen, demokratischen Mittels bediente. Die Jungpartei hat einen beträchtlichen Aufwand betrieben und die Petition mit 900 Unterschriften eingereicht. Diese Zahl wird im Bericht weder erwähnt noch gewürdigt. Auf der sachlichen Ebene unterstütze ich die Abschaffung des Tanzverbotes. Das Tanzverbot ist ein alter Zopf, der unbedingt abgeschnitten gehört. In § 5 Abs. 2 des Ruhetagsgesetzes ist geregelt, dass verschiedene Tätigkeiten an bestimmten religiösen Feiertagen im Jahr verboten sind. Dazu gehören beispielsweise Film- oder Theatervorführungen. Der Schutz vor Ruhestörung, der im Sinne der Allgemeinheit wäre, spielt hierbei keine Rolle, denn diese ist bereits im ersten Absatz desselben Paragraphen geregelt. Der Sinn des Tanzverbots liegt vielmehr darin, Besinnlichkeit vorzuschreiben und dafür zu sorgen, dass die Bürgerinnen und Bürger sich an diesen Tagen auf ihre Religiosität konzentrieren. Ich vertrete dezidiert die Meinung, dass der persönliche Glaube Privatsache ist und dem Staat weder die Aufgabe noch die Legitimation zukommen soll, seinen Bürgerinnen und Bürgern zu verordnen, wie sie ihre Zeit zu verbringen haben, oder wie sie die Zeit eben nicht zu verbringen haben. Wer an Ostern gerne einen Gottesdienst besuchen möchte, soll das gerne tun. Wer ins Theater oder ins Kino gehen möchte, soll das ebenfalls gerne tun. Diese Entscheidungen müssten ganz in der Freiheit jedes und jeder Ein-

zelenen liegen. Vermutlich gibt es sogar viele Leute, die am Morgen einen Gottesdienst und am Abend eine Kinovorstellung besuchen möchten. Die Abschaffung des Tanzverbots würde nicht bedeuten, dass plötzlich die Kirchen leer bleiben würden. Diejenigen Leute, die den Kirchenbesuch dem Kino vorziehen, besuchen den Gottesdienst ohnehin. Die adäquate Massnahme gemäss Vorschlag der Justizkommission wäre daher, im Grossen Rat einen entsprechenden Vorstoss einzureichen. Das ist aktuell in Vorbereitung.

Wüst, EDU: Wir sprechen nicht über das Tanzverbot, vielmehr sprechen wir über das Gesetz zu den öffentlichen Ruhetagen. Lassen Sie uns der Öffentlichkeit die fünf Ruhetage gönnen. Diese Ruhe stellt auch für die Veranstalter, deren Personal und die Anwohner eine willkommene Pause dar. Als Familienvater war ich für diese Ruhetage stets dankbar. Alle, die ein entsprechendes Bedürfnis verspüren, können sich an den anderen 360 Unruhe-Tagen des Jahres erfreuen. Die EDU-Fraktion nimmt einstimmig Kenntnis von der Petition und trägt das Anliegen nicht mit.

Ulrich Müller, CVP/EVP: Die vorliegende Petition möchte das Tanzverbot aufheben, das im Kanton Thurgau an hohen Feiertagen gilt. Es ist allerdings schwierig, dieses "Tanzverbot" in die Liste der an hohen Feiertagen verbotenen Aktivitäten einzuordnen. Dieser Begriff trifft weder Schaustellungen noch Theateraufführungen, weder öffentliche Versammlungen noch Umzüge. Vielleicht wäre die Kategorie der Konzerte nicht-religiöser Art noch am treffendsten, wenn man das Tanzen nicht zu den Sportveranstaltungen jeder Art zählen möchte. Jedenfalls demonstriert der entsprechende Paragraph, wie schwierig es ist, derart schlecht definierte Tätigkeiten gesetzlich zu fassen. Aber eigentlich geht es nicht um diesen Punkt. Eine Jungpartei hat eine etwas unorthodoxe Form gewählt, ein Anliegen vorzutragen, welches ihren Mitgliedern vielleicht näher steht, als der Mehrheit der Kantonsrätinnen und Kantonsräte. Die Petenten haben über 900 Unterschriften gesammelt. Damit hat die Jungpartei bei ihrer Mutterpartei nicht nur Jubel ausgelöst. Aber ihr Anliegen ist nicht ungesetzlich, genauso wenig wie das gewählte Vorgehen. Deshalb hat sich die Justizkommission mit dem Anliegen auseinandergesetzt – so kommuniziert die Kommission es zumindest. Allerdings hat sie dies genau nicht getan. Die Justizkommission hat kein einziges Wort über das Anliegen der jungen Leute verloren. Sie hat lediglich die Vorgehensweise der Petenten kritisiert und zwar in einer Art, die nur den Kopf schütteln lässt. Sie wirft der Jungpartei implizit vor, keine Gesetzesinitiative gestartet oder ein Mitglied des Grossen Rates beigezogen zu haben, um ein entsprechendes Verfahren einzuleiten. Jeder kämpft mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für sein Anliegen. Der Einzelkämpfer schreibt Leserbriefe, der Naturschützer stellt vielleicht Demonstrationen auf die Beine, wie jüngst im Tägermoos geschehen, und die Parteien kämpfen mit Initiativen. Weshalb dürfen die Jungparteien nicht die Form einer Petition wählen? Die Justizkommission schwingt sich in ungeahnte

Höhen empor. Sie bezeichnet die Petition als Versuch zur Umgehung der Voraussetzungen für eine Volksinitiative. Was soll man dann zu einem Rat sagen, der ein ganzes Sprachkonzept trotz vorheriger Volksabstimmung am Grossen Rat und am Volk vorbeischleust? Ferner sagt die Justizkommission, es könne sich hierbei auch um einen medienwirksamen Aufhänger für öffentliche Auftritte der Petenten handeln. Im Versand vom letzten Freitag haben die Mitglieder des Grossen Rates fünf Einfache Anfragen erhalten. Die Verfasser dieser Einfachen Anfragen gehen davon aus, dass ihre Anliegen in der Presse behandelt werden, denn ansonsten hätten sie auch einfach einen Telefonanruf tätigen können. Wenn nun aber diese jungen Leute ebenfalls medienwirksam sein müssen, um ihre Unterschriften zusammentragen zu können, wird ihnen vorgeworfen, dass sie uns "Alten" den Platz in der Presse nicht streitig machen sollen. Heute hätte sich eine interessante Diskussion entwickeln können zur Frage, wie wir den Ansprüchen der Jugendlichen gerecht werden könnten. Ich bin froh darüber, dass Kantonsrätin Rüetschi, Kantonsrat Orellano und Kantonsrat Wüst diese Diskussion angegangen sind. Denn eigentlich ist es kaum möglich, inhaltlich zu diskutieren, weil die Justizkommission der Meinung ist, das Petitionsrecht sei nicht das korrekte Mittel, um das Anliegen der Petenten einzubringen. Damit hat sie sich der Aufgabe enthoben, über den Inhalt zu diskutieren. Aber vielleicht finden wir einmal ausserhalb der Zeit um den ersten August Platz, um über die Beteiligung der Jungen an der Politik zu philosophieren.

Martin, SVP: Ich spreche für die grösstmögliche Mehrheit der SVP-Fraktion, die der Auffassung ist, dass der Ansicht der Justizkommission zugestimmt werden sollte. Zum Petitionsrecht: Der Kommissionsbericht kann falsch interpretiert werden. Aber er gibt die Meinung der einstimmigen Justizkommission wieder. In der damaligen Zusammensetzung war auch der seinerzeitige Fraktionspräsident der CVP Mitglied. Es macht in unserem Parlament offenbar einen Unterschied, ob eine Petition von einer Jungpartei lanciert wurde oder von einem einzelnen Bürger. Im zweiten Fall wird die Kenntnisnahme in der Regel mehr oder weniger kommentarlos beschlossen. Steht hinter einer Petition aber eine Jungpartei, folgen die entsprechenden Voten umgehend, die behaupten, die Bundesverfassung würde nicht respektiert. Das Petitionsrecht wurde jedoch gewahrt, denn Eintreten ist beschlossen worden. Wer eine Petition lanciert, hat im Unterschied zu einer Volksinitiative nicht das Recht, dass dem Anliegen Folge geleistet oder eine Volksabstimmung durchgeführt wird.

Wiesli, SVP: Als Mitglied der Justizkommission komme ich mir aktuell etwas seltsam vor. Die Petition wurde genau behandelt und es wurde darüber diskutiert. Die Fragen, welches Ziel die Petenten verfolgen und wie es allenfalls umgesetzt werden könnte, wurden ebenfalls besprochen. Das Fazit war dennoch, dass wir davon Kenntnis nehmen können, jedoch ohne die Möglichkeit, etwas zu ändern. Denn es handelt sich lediglich um eine Petition. Anschliessend wurde diskutiert, welche anderen Möglichkeiten zur Ver-

fügung stehen, um Änderungen einfacher und schneller erreichen zu können. Man kann Mitglieder des Grossen Rates miteinbeziehen oder eine Abstimmung in die Wege leiten. Der Justizkommission nun vorzuwerfen, sie hätte ihre Arbeit schlecht gemacht, halte ich für dicke Post. Es ist nicht in Ordnung, die Arbeit der Justizkommission nun dermassen in den Dreck zu treten, nur weil es eine Jungpartei betrifft, deren Mutterpartei im Kantonsparlament vertreten ist. Diese Mutterpartei ist nämlich auch in der Justizkommission vertreten und die Einwände hätten auch an dieser Stelle eingebracht werden können. Ich halte fest, dass die Justizkommission ihre Arbeit erledigt hat. Sie ist zum Entschluss gekommen, von der Petition Kenntnis zu nehmen. Sollte der Wunsch nach konkreter Aktion vorhanden sein, muss im Parlament ein entsprechender Vorstoss formuliert oder eben eine Volksinitiative lanciert werden.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsident: Der letzte Satz des Kommissionsberichtes beinhaltet den Antrag, die Petition zur Kenntnis zu nehmen. Leider ist dieser Antrag im Kommissionsbericht nicht sehr deutlich formuliert. Daraus entnehme ich, dass das Geschäft nicht weiterverfolgt wird. Der Wunsch nach einer Weiterverfolgung des Anliegens war der heutigen Diskussion jedoch nicht zu entnehmen. Daher wird das Ergebnis den Petenten gemäss § 54 unserer Geschäftsordnung durch Protokollauszug so zur Kenntnis gebracht. Das Geschäft ist erledigt.